Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr April—Juni beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 7. Berlin, Montag, den 19. April 1926. 26. Jahrgang.

Inhalt:

I. **Persönliche Angelegenheiten**: S. 73.

II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten**: Erl. d. M. f. H. vom 30. März 1926 Nr. ZB. I 587, I 3084, betr. das Handbuch für das Deutsche Reich 1926 S. 74. Berufung zu Mitgliedern der Fachabteilung für Handwerk und Genossenschaftswesen (Abteilung B) des Preußischen Landesgewerbeamtes S. 74.

III. **Handelsangelegenheiten**: 1. Schiffahrtsangelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 24. März 1926 Nr. V 3138, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 75. Verordnung über Rheinschifferpatente S. 75. — 2. Eichwesen: Erl. d. M. f. H. vom 3. April 1926 Nr. III E 369 II, betr. Eichpflicht der Backstubenwagen S. 76.

IV. **Gewerbliche Angelegenheiten**: 1. Allgemeines: RdErl. d. M. d. J., d. FM. u. M. f. H. vom 30. März 1926 Nr. IV St 496, II A 4077 u. II a 2006, betr. Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Kapital im Rechnungsjahre 1926 S. 77. — 2. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. H. vom 31. März 1926 Nr. III 2992, I G —, betr. Prüfung von englischem Schiffskesselbaumaterial S. 77. Erl. d. M. f. H. vom 31. März 1926 Nr. III 1294, I G 752, betr. Heißdampftemperaturregler S. 78. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Ausführungsbestimmung gemäß § 19a der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau S. 78. Erl. d. M. f. H. vom 1. April 1926, Nr. III 2866, betr. Fachausschüsse für Hausarbeit S. 79. Übersicht über die auf Grund des § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (RGBl. I S. 472) in Preußen errichteten Fachausschüsse für Hausarbeit S. 80. — 4. Gewerbeaufsicht: Gewerbeaufsichtsamt Berlin-Cottbuser Tor S. 88. — 5. Genossenschaftswesen: Verband deutscher Bauernvereinsorganisationen e. V. in Berlin S. 88. Erl. d. M. f. H. vom 29. März 1926 Nr. II b 1756, betr. Kreditgenossenschaften S. 88.

V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten**: Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 31. März 1926 Nr. IV 14322/25, betr. Lehrmittel für das technische Unterrichtswesen S. 88. Erl. d. M. f. H. vom 25. März 1926 Nr. IV 503, betr. Gesundheitspflege S. 89. Erl. d. M. f. H. vom 7. April 1926 Nr. IV 3772, betr. Reichsgesundheitswoche S. 89.

VI. **Nichtamtliches**: 1. Entscheidungen der Gerichte und Rekursbescheide: Auszug aus einer Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, III. Senat, vom 11. Februar 1926 Nr. III A 89. 25 S. 90. — 2. Bücherschau S. 93.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Im Ministerium für Handel und Gewerbe sind ernannt worden:

der Oberregierungsrat Dr. Leeser zum Ministerialrat,

der Erste Amtsrat Rotermund zum Regierungsrat als Ministerialbürovorsteher,

der Amtsrat Boseck zum Ersten Amtsrat und

der Regierungs-Inspektor Raabe zum Amtsrat.

Der Gewerbeassessor Dr.-Ing. Hatlapa ist zum 1. März d. J. an das Gewerbeaufsichtsamt Berlin-Mitte versetzt worden.

Zum 1. April d. J. sind versetzt worden der Gewerberat Dittmar in Rheine nach Osnabrück, der Gewerberat Rohde von dem Gewerbeaufsichtsamt Berlin-Am Urban an das Gewerbeaufsichtsamt Osthavelland-Ruppin in Berlin, die Gewerbeassessoren Neubauer in Magdeburg I nach Eschwege, Spangenberg in Lennep nach Rheine, Zeißig in Merseburg nach Stolp i. P. zur Verwaltung der Gewerbeaufsichtsämter an den genannten Orten, der Gewerbeassessor Schlegel von dem Gewerbeaufsichtsamt Berlin-Südliche Vororte an das Gewerbeaufsichtsamt Berlin-Tiergarten, der Gewerbeassessor Lefebvre in Essen nach Merseburg, der Gewerbeassessor Schmid in Harburg nach Magdeburg I und

der Gewerbeassessor Greß in Berlin nach Halle a. d. S.

Die Gewerbeassessoren Neubauer, Mager, Große und Nagel sind zu Gewerberäten ernannt worden.

Die Gewerbereferendare Hinsch in Berlin, Bublitz in Berlin, Christmann in Frankfurt a. M. und Preuschoft in Breslau sind zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeaufsichtsämtern Essen (Ruhr), Aachen I, Coblenz und Gleiwitz als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Studienrat Dipl.-Ing. Henne in Wiesbaden ist zum Regierungs- und Gewerbeschulrat ernannt worden. Ihm ist die planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei der Regierung in Wiesbaden verliehen, und er ist zugleich mit der Beaufsichtigung der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen im Regierungsbezirk Sigmaringen betraut worden.

Der Lehrer Dr.-Ing. Runge ist zum Studienrat an der Staatlichen Betriebsfachschule für die Werkzeugindustrie in Remscheid ernannt worden.

Der Seefahrtoberlehreranwärter Warlich ist zum Seefahrtoberlehrer an der Seefahrtschule in Altona ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 30. März 1926, Nr. ZB. I 587, I 3084, betr. das Handbuch für das Deutsche Reich 1926.

In Carl Heymanns Verlag ist das Handbuch für das Deutsche Reich 1926, 43. Jahrgang, erschienen.

Es bringt wiederum eine genaue Übersicht über die Zusammensetzung des Reichstags, des Reichsrats und des Reichswirtschaftsrats sowie über die Gliederung der gesamten Reichsverwaltung und die Aufgaben und die Zuständigkeit der einzelnen Reichsorgane unter Angabe ihrer staatsrechtlichen Grundlage. Alle Angaben über Zuständigkeit und Geschäftsverteilung, wie die Hinweise auf Postanschriften, Fernsprechanschlüsse, Postscheckkonten usw. sind auf den neuesten Stand gebracht.

Die neue Ausgabe enthält neben zahlreichen kleineren auch einige große Veränderungen, die seit der Ausgabe 1924 eingetreten sind. Infolge der Vereinbarungen der Londoner Konferenz wurden die Deutsche Reichsbahn und die Reichsbank anders organisiert und die Bank für Industrieobligationen neu geschaffen. Ferner ist als Zentralkreditinstitut für die deutsche Landwirtschaft die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt gegründet worden. Auch sonst ist der Inhalt des Handbuchs reichhaltiger als bisher gestaltet worden. So erscheinen neu im Handbuch 1926 u. a. die Reichsspitzenorganisationen der öffentlichen Berufsverbände, wie der Deutsche Landwirtschaftsrat, der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag.

Das Reichshandbuch 1926 zeigt den Stand der Reichsverwaltung von Ende Februar 1926 an.

Der Verkaufspreis beträgt für das in Leinen gebundene Stück 7 *R.M.* Allen Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihren Beamten wird ein Vorzugspreis von 5,50 *R.M.* gewährt.

Bestellungen sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten.

Der Erlaß wird nur hier veröffentlicht.

J. A.: Gerbaulet.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern.

Berufung zu Mitgliedern der Fachabteilung für Handwerk und Genossenschaftswesen (Abteilung B) des Preußischen Landesgewerbeamtes.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über veränderte Verfassung des Landesgewerbeamtes vom 7. Februar 1921 habe ich die nachstehend aufgeführten Personen für die Dauer

von drei Jahren zu Mitgliedern der Fachabteilung für Handwerk und Genossenschaftswesen (Abteilung B) des Preußischen Landesgewerbeamtes berufen:

1. Bernhard Böcker, Schneider in Berlin-Steglitz,
2. Otto Brednow, Vorsitzender des deutschen Fleischergesellenbundes in Berlin,
3. Gertrud Dittrich, Damenschneidermeisterin in Berlin,
4. Robert Groß, Handwerkskammervorsitzender in Königsberg i. Pr.,
5. Karl Hermann, Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages in Charlottenburg,
6. Michael Kayser, Tischler in Berlin,
7. Emil Kruse, Malermeister in Berlin,
8. Karl Lubert, Handwerkskammervorsitzender in Berlin,
9. Andreas Mirus, Schneider in Berlin-Lichtenberg,
10. Christian Schick, Schreiner in Köln,
11. Wilhelm Schumann, Bäcker in Berlin,
12. Skladnikiewicz, Bezirksschornsteinfeger-Ehrenobermeister in Breslau,
13. Professor Dr. Stein, Anwalt des Deutschen Genossenschaftsverbandes in Berlin,
14. Fritz Voigt, Maurer in Breslau,
15. Peter Welter, Handwerkskammervorsitzender in Köln.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schiffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 24. März 1926 Nr. V 3138, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Das Seeamt zu Hamburg hat durch seinen Spruch vom 26. Februar d. J., betreffend den Zusammenstoß zwischen dem Fischdampfer „Gisela“ und dem Motorschoner „Dorothee“, dem Führer der „Dorothee“, Schiffer auf großer Fahrt Carl Stutz, geb. am 14. Januar 1902 zu Brake, die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen.

J. A.: Blank.

An den Herrn Oberpräsidenten (Wasserbaudirektion) Stettin und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr., Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Düsseldorf, Köln.

Verordnung über Rheinschifferpatente.

Auf Grund des Artikels 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1925 wegen der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (RGBl. II S. 147) und des § 15 des Gesetzes vom 17. März 1870 betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte (GS. S. 187) bestimme ich in Abänderung der Verordnung über Rheinschifferpatente vom 30. Juli 1925 (HMBl. S. 197 ff.) was folgt:

1. Die Vorschrift in § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juli 1925 (HMBl. S. 197 ff.), wonach die vorgeschriebene Fahrzeit

   a) auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von mindestens 500 Tonnen Tragfähigkeit,
   b) auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft, außer Schleppern, von mindestens 300 Tonnen Tragfähigkeit,
   c) auf Schleppern von mindestens 200 Pferdekräften verbracht werden muß,

bleibt bis auf weiteres außer Anwendung.

2. Vorstehende Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 9. April 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

V 4202. J. A.: Gohlke.

2. Eichwesen.

Erl. d. M. f. H. vom 3. April 1926 Nr. III E 369 II, betr. Eichpflicht der Backstubenwagen.

Wenn auch die Entscheidung über die Eichpflicht der in den Bäckereien vorhandenen Wiegegeräte im Einzelfalle den ordentlichen Gerichten zusteht, so halte ich es doch für erforderlich, daß bei der Beantwortung von Anfragen und im Zusammenwirken mit den Polizeibehörden von den Eichungsdirektionen ein einheitlicher Standpunkt in dieser Frage vertreten wird. Es sind daher bei einer Besprechung in meinem Ministerium mit dem Zentralverbande Deutscher Bäckerinnungen „Gesichtspunkte für die Beurteilung der Nacheichpflicht der Wiegegeräte in Bäckereien" aufgestellt worden, die ich mit dem Ersuchen um Beachtung anliegend in Abdruck übersende.

Anlage.

Hierzu bemerke ich noch folgendes:

Der Zentralverband Deutscher Bäcker-Innungen hat zugesagt, auf seine Mitglieder dahin einzuwirken, daß diesen „Gesichtspunkten" Rechnung getragen wird. Es kann deshalb erwartet werden, daß die meisten Bäcker in der Folgezeit ihrer Nacheichpflicht genügen werden. Naturgemäß kann sich diese Maßnahme erst in einiger Zeit auswirken. Ich ersuche daher, bei Nichtbeachtung der fraglichen Eichpflicht erst dann Bestrafungen zu beantragen, wenn anzunehmen ist, daß auf eine freiwillige Erfüllung der Nacheichpflicht trotz der Einwirkung des Zentralverbandes nicht gerechnet werden kann.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Obereichungsdirektoren und Eichungsdirektoren

und zur gefälligen Kenntnisnahme

an die Herren Oberpräsidenten.

Anlage.

Gesichtspunkte

für die

Beurteilung der Nacheichpflicht der Wiegegeräte in Bäckereien.

1. Backstubenwagen sind nicht eichpflichtig, wenn sie nur zum Abteilen des Teiges verwendet werden, und wenn das aus letzterem hergestellte Brot ohne Gewähr für ein bestimmtes Gewicht verkauft wird.

2. Ist durch Polizeiverordnung ein bestimmtes Brotgewicht oder der Aushang von Preis und Gewicht der Backware in den Verkaufsstellen vorgeschrieben, oder verkauft der Bäcker das Brot ohne eine solche Zwangsverordnung nach Gewicht, so sind die Backstubenwagen eichpflichtig. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß im Verkaufsraum eine geeichte Kontrollwage bereitgestellt wird; denn diese letztere Wage wird tatsächlich nur sehr selten benutzt, da das Publikum darauf vertraut, daß das gewährleistete Gewicht vorhanden ist. Dem Verkaufsgewicht des Brotes liegen daher in den der Zahl nach weit überwiegenden Fällen nur die Angaben der Backstubenwage zu Grunde.

3. Wiegegeräte, die sich im Verkaufsraum der Bäckereien befinden, sind selbstverständlich eichpflichtig. Letzteres ist auch bei den Backstubenwagen der Fall, wenn sie außer zum Abteilen von Teig auch im Handelsverkehr, etwa beim Verkauf von Mehl, Abfallmehl usw. nach Gewicht, wenn auch nur gelegentlich, benutzt werden.

4. Findet in der Backstube mittelst einer zweiten daselbst befindlichen Wage ein Verkauf von Mehl, Hefe oder dergl. statt, so sind alle in der Backstube befindlichen Wiegegeräte ohne weiteres eichpflichtig, auch die sogenannte Backstubenwage nebst den zugehörigen Gewichten, da dann auch diese Wiegegeräte als solche anzusehen sind, die zum eichpflichtigen Verkehr bereitstehen. Nach der Rechtsprechung liegt ein „Bereithalten" schon dann vor,

wenn die in Betracht kommenden Meßgeräte an Orten, an denen ein Verkehr sich vollzieht, oder die mit solchen Orten in Verbindung stehen, so aufgestellt oder aufbewahrt werden, daß die Verwendung zum Messen oder Wägen im Verkehr möglich und nach Lage der Verhältnisse zu erwarten ist. Als Voraussetzung für die Straffälligkeit genügt Fahrlässigkeit. Die Absicht der Verwendung der Meßgeräte im öffentlichen Verkehr wird für das Bereithalten nicht verlangt.

5. Zur Frage, inwieweit die Backstubenwagen der polizeilichen Revision unterliegen, ist folgendes zu berücksichtigen:

Da durch § 4 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 (GS. S. 129) den Beamten der Polizei die Befugnis erteilt worden ist, die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten, und da, wie aus den vorstehend unter Ziffer 2 bis 3 gemachten Ausführungen hervorgeht, im Einzelfalle jederzeit die Möglichkeit vorliegt, daß in der Backstube eichpflichtiger Verkehr stattfindet, kann kein Zweifel bestehen, daß die polizeilichen Revisionen der Backstuben zulässig und notwendig sind.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Allgemeines.

RdErl. d. M. d. J., d. FM. u. d. M. f. H. vom 30. März 1926 Nr. IV St. 496, II A 4077 u. IIa 2006 betr. Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Kapital im Rechnungsjahr 1926.

Unter Berufung auf Art. II § 4 der 2. Ergänz.-Vd. zur Vd. vom 23. November 1923 (GS. S. 519) v. 28. März 1925 (GS. S. 41) wird von einer Anzahl von Gemeinden die Auffassung vertreten, daß für das Rechnungsjahr 1926 beim Übergang von der Lohnsummensteuer zur Kapitalsteuer bis zum Empfange des Veranlagungsbescheides über die Gewerbesteuer nach dem Kapital für das Rechnungsjahr 1926 und bis zur Beschlußfassung der Gemeinde über die Höhe des Zuschlages zur Gewerbesteuer nach dem Kapital die Lohnsummensteuer nach Maßgabe der für das Rechnungsjahr 1925 zuletzt beschlossenen Zuschläge forterhoben werden darf. Diese Auffassung ist unrichtig, da an die Stelle des Art. II § 4 der 2. Ergänz.-Vd. für das Rechnungsjahr 1926 der § 14 des Ges. v. 23. März 1926 betr. die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 (GS. S. 100) tritt, in dem die Rechte der Gemeinden auf Fortbezug der im Vorjahre erhobenen Gewerbesteuerbeträge für das Rechnungsjahr 1926 abschließend neu geregelt sind. Ein Recht auf Fortbezug der Lohnsummensteuer bei Übergang zur Kapitalsteuer ist dort nicht vorgesehen.

---

2. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. H. vom 31. März 1926 Nr. III 2992, I G —, betr. Prüfung von englischem Schiffskesselbaumaterial.

Schreiben vom März d. J. — Nr. 2934 —.

Nachdem der Ingenieur Charles Stewart zu Glasgow aus Ihren Diensten geschieden ist, widerrufe ich die ihm durch Erlaß vom 28. Juli 1923 — III 7617 — (HMBl. S. 296) erteilte Ermächtigung zur Prüfung von Schiffskesselbaumaterial, das in England für Schiffskessel bestellt wird, deren Schiffe von Ihrer Gesellschaft klassifiziert werden sollen.

J. A.: von Meyeren.

An den Germanischen Lloyd in Berlin NW 40, Alsenstr. 12,

und zur gefälligen Kenntnis unter Beifügung von Überabdrucken an die für die Dampfkesselaufsicht in Preußen in Frage kommenden Stellen.

Erl. d. M. f. H. vom 31. März 1926 Nr. III 1294, I G 752, betr. Heißdampftemperaturregler.

Auf die Eingabe vom 14. Oktober v. J.

Die Heißdampftemperaturregler der Bauart Främbs & Freudenberg gelten gemäß § 1 Ziffer 1 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln als Dampfkessel. Auf Grund des § 20 Abs. 2 a. a. O. genehmige ich jedoch ausnahmsweise für Preußen, daß diese Heißdampfregler als bewegliche Dampfkessel gemäß § 17 a. a. O. betrieben werden dürfen und daß auf sie die durch die Erlasse vom 22. Oktober 1910 (HMBl. S. 531) und vom 19. Mai 1911 (HMBl. S. 181) den Saftkochern in Zuckerfabriken und ähnlichen Apparaten in chemischen Industrien, insbesondere den Dampferzeugern mehrstufiger Verdampfanlagen, gewährten Erleichterungen angewendet werden.

J. A.: von Meyeren.

An die Firma Främbs & Freudenberg, Maschinenfabrik in Schweidnitz.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis.

(Zusatz für Regierungspräsidenten und Oberbergämter:)

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Bergrevierbeamten sind Abdrucke beigefügt.

J. A.: von Meyeren.

An die für die Dampfkesselaufsicht in Frage kommenden Dienststellen.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Zur Verständigung der Mitgliedvereine füge ich 420 Abdrucke bei.

J. A.: von Meyeren.

An den Zentralverband der Preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Wernigerode (Harz).

---

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Ausführungsbestimmung gemäß § 19a der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau.

Auf Grund des § 19a der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Februar 1919 — RGBl. S. 202 — (eingefügt durch Art. III § 15 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925, RGBl. I S. 254) wird für die preußischen Arbeitskammern im Bergbau folgendes bestimmt:

> Die Arbeitskammern können die auf die beteiligten Betriebsstätten und die in ihnen beschäftigten Arbeiter entfallenden Kostenanteile unmittelbar von den Inhabern der Betriebsstätten erheben und, falls nötig, zwangsweise beitreiben.

Berlin, den 6. April 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I 2659. Dr. Schreiber.

Erl. d. M. f. H. vom 1. April 1926 Nr. III 2866, betr. Fachausschüsse für Hausarbeit.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Nachdem der Reichsarbeitsminister die ihm als Errichtungsbehörde zustehende Befugnis zur Bestätigung von Genehmigungs- und Festsetzungsbeschlüsse der Fachausschüsse

für Hausarbeit — § 34 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (RGBl. I S. 472), § 27 der Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 28. November 1924 (RGBl. I S. 757) — für die Fälle, in denen sich der Bezirk des Fachausschusses nicht über die Grenzen eines Landes hinaus erstreckt, auf die obersten Landesbehörden oder die von ihnen zu bezeichnenden nachgeordneten Behörden übertragen hat, übertrage ich diese Befugnis in Ergänzung meines Erlasses vom 27. Februar 1925 — III 9390 — Ziffer 3 Abs. 1 auf die nach Ziffer 2 dieses Erlasses als Aufsichtsbehörde zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin auf den Polizeipräsidenten.

Abdrucke des Erlasses für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigefügt.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abschrift.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW 40, den 19. März 1926.

Betrifft Fachausschüsse für Hausarbeit.

Zu Absatz 2 des Schreibens vom 18. Dezember 1925
— III 10915 —.

Die dem Reichsarbeitsminister als Errichtungsbehörde zustehende Befugnis zur Bestätigung von Genehmigungs- und Festsetzungsbeschlüssen der Fachausschüsse für Hausarbeit — § 34 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (RGBl. I S. 472), § 27 der Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 28. November 1924 (RGBl. I S. 757) — übertrage ich für die Fälle, in denen sich der Bezirk des Fachausschusses nicht über die Grenzen eines Landes erstreckt, auf die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr zu bezeichnenden nachgeordneten Behörden. Im letzten Falle bitte ich ergebenst um Mitteilung, welche Behörden als zuständig bezeichnet worden sind.

III B 1797/26. J. A.: (Unterschrift.)

An das Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin.

Übersicht über die auf Grund des § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes in der Fassung vom
(Stand am

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bezirk des Fachausschusses	Sitz des Fachausschusses	Besondere Abteilungen
1	2	3	4	5
				A. Regierungs
1	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Provinz Ostpreußen	Königsberg i. Pr.	A. für Kleiderkonfektion, B. für Wäschekonfektion
				B. Regierungs
2	Fachausschuß für die Herren- und Knabenkonfektion	Provinz Brandenburg und Stadt Berlin	Berlin	A. für Herrenkonfektion, B. für Knaben- und Burschenkonfektion, C. für Berufsbekleidungskonfektion, D. für Gummimäntelfabrikation, E. für Uniformlieferungsschneiderei
3	Fachausschuß für die Damen- und Kinderkonfektion	Provinz Brandenburg und Stadt Berlin	Berlin	A. für Mäntel und Kostüme, B. für Blusen und Kleider, C. für Schürzen und Unterröcke
4	Fachausschuß für die Wäschekonfektion	Provinz Brandenburg und Stadt Berlin	Berlin	A. für Herrenwäsche, B. für Damen- und Kinderwäsche, C. für Krawattennäherei, D. für konfekt. Weißwaren- und verwandte Artikel, E. für Wäscheherstellung im Einzelhandel
5	Fachausschuß für die Herstellung von Phantasie-, Woll- und Wirkwaren	Provinz Brandenburg und Stadt Berlin	Berlin	
				C. Regierungs
6	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Provinz Pommern	Stettin	A. für Herren- und Knabenkonfektion, B. für Damenkonfektion, C. für Wäschekonfektion
				D. Regierungs
7	Fachausschuß für die Weißzeugstickerei	Regierungsbezirk Köslin	Stolp i. Pomm.	

30. Juni 1923 (RGBl. I S. 472) in Preußen errichteten Fachausschüsse für Hausarbeit.
1. April 1926.)

V. = Vorsitzender Stv. = Stellvertretender Vorsitzender	Anschrift des Vorsitzenden	Bisher ergangene a) Genehmigungsbeschlüsse über die Allgemeinverbindlichkeit von tariflich bestimmten Entgelten, b) Festsetzungsbeschlüsse über Mindestentgelte für Hausarbeiter	Bemerkungen
6	7	8	9
bezirk Königsberg.			
V. Neufeldt, Oberregierungs- und -gewerberat; Stv. Heerdegen, Gewerberat	Regierung in Königsberg	a) 4. Juli 1924, betreffend die Schürzenindustrie	
bezirk Berlin.			
V. Meißner, Gewerberat; Stv. Lüssenhop, Gewerberat	Gewerbeaufsichtsamt Berlin-Luisenstadt, Berlin, Sebastianstraße 26/28		
V. Heidecker, Gewerberat; Stv. Rohde, Gewerberat	Gewerbeaufsichtsamt Berlin - Wedding, Berlin, Kesselstr. 31	b) 6. Oktober 1924, betreffend die Mantel- und Kostümbranche; b) 22. Dezember 1925, betreffend die Mantel- und Kostümbranche	
V. Rohde, Gewerberat; Stv. Meißner, Gewerberat	Gewerbeaufsichtsamt Osthavelland-Ruppin, Berlin, Thomasiusstr. 22	b) 20. November 1925, betreffend Damen- und Kinderwäsche	
V. Lüssenhop, Gewerberat; Stv. Heidecker, Gewerberat	Gewerbeaufsichtsamt Berlin - Hallesches Tor, Berlin, Friedrichstr. 16		Der Fachausschuß ist noch in der Bildung begriffen
bezirk Stettin.			
V. Limprich, Gewerberat; Stv. Roese, Gewerberat	Gewerbeaufsichtsamt Stettin I, Stettin, Hakenterrasse 4	a) 20. Februar 1925, betreffend die Wäschekonfektion	
bezirk Köslin.			
V. Eichmann, Gewerberat; Stv. Frl. Frenzel, Lehrerin	Gewerbeaufsichtsamt in Stolp i. Pomm., Wasserstr. 7		

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bezirk des Fachausschusses	Sitz des Fachausschusses	Besondere Abteilungen
1	2	3	4	5
				E. Regierungs
8	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie für die Herstellung von Woll-, Phantasie- und Strickwaren, Gardinen und Spitzen	Provinzen Nieder- und Oberschlesien, soweit die Herstellung von Woll- und Phantasiewaren in Frage kommt, nur Niederschlesien	Breslau	A. für Herren-, Knaben- und Arbeiterzeugkonfektion (auch Arbeiterberufskleidung), B. für Damen- und Kinder-Konfektion einschl. Blusenkonfektion, C. für Wäschekonfektion einschl. Wäschenäherei, Anfertigung von Schürzen und Stickerei sowie des Plättens und Bügelns (auch die sogenannte Berufskleidung), D. für Woll-, Phantasie- und Strickwaren, E. für die Herstellung von Gardinen und Spitzen
				F. Regierungs
9	Fachausschuß für die Hausweberei und die Herstellung von Wollwaren	Provinz Oberschlesien	Ratibor	A. für Hausweberei, B. für Wollwarenindustrie
				G. Regierungs
10	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Herstellung von Phantasie- und Wirkwaren	Provinz Sachsen und Kreis Ilfeld (Provinz Hannover) sowie die ehemaligen Gebiete Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha; der frühere Verwaltungsbezirk Apolda des ehemaligen Gebiets Sachsen-Weimar für die Abteilungen B, C, D sowie das ehemalige Gebiet Schwarzburg-Sondershausen für die Abteilungen C und D, ferner der Freistaat Anhalt	Erfurt	A. für Knaben- und Herrenkonfektion, B. für Damen- und Kinderkonfektion, C. für Wäschekonfektion, D. für wollene und seidene Phantasie- und Wirkwaren

V. = Vorsitzender Stv. = Stellvertretender Vorsitzender	Anschrift des Vorsitzenden	Bisher ergangene a) Genehmigungsbeschlüsse über die Allgemeinverbindlichkeit von tariflich bestimmten Entgelten, b) Festsetzungsbeschlüsse über Mindestentgelte für Hausarbeiter	Bemerkungen
6	7	8	9
bezirk Breslau.			
V. Kaufmann, Gewerberat; Stv. Kramer, Oberregierungs- und -gewerberat und Gravemann, Regierungs- und Gewerberat	Gewerbeaufsichtsamt Breslau-Ost, Breslau, Matthiasplatz 8	b) 3. Mai 1924, betreffend Häkelei, Handstrickerei, Rahmenarbeit und Knüpferei sowie Kinder- und Großkonfektion, b) 4. Mai 1925, betreffend die Gardinen- und Spitzenindustrie	
bezirk Oppeln.			
V. Pannek, Gewerberat; Stv. Brandes, Oberregierungs- und -gewerberat	Gewerbeaufsichtsamt in Ratibor, Gartenstraße 15		
bezirk Erfurt.			
V. Dr. Ruhnau, Gewerberat; Stv. Forchmann, Gewerberat	Gewerbeaufsichtsamt Erfurt I, Erfurt, Daberstädter Str. 8	b) 28. Mai 1924, 24. Februar 1925, betreffend Häkelei- und Handstickereiarbeiten	

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk des Fachausschusses	Sitz des Fachausschusses	Besondere Abteilungen
1	2	3	4	5
11	Fachausschuß für die Woll- und Halbwollweberei	Provinz Sachsen	Mühlhausen i. Thür.	
				H. Regierungs
12	Fachausschuß für die Herstellung von Strick-, Web-, Wirk- und Tapisseriewaren	Stadt Hannover	Hannover	
				J. Regierungs
13	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Regierungsbezirke Minden und Arnsberg (Provinz Westfalen), Regierungsbezirk Osnabrück (Provinz Hannover) sowie Lippe und Schaumburg-Lippe	Bielefeld	A. für Kleiderkonfektion, B. für Wäschekonfektion (Herrenwäsche), C. für Damenwäsche, Wäscheausstattung usw.
				K. Regierungs
14	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Zeltnäherei und verwandte Arbeiten der Segeltuchherstellung	Regierungsbezirk Cassel ausschließlich der Kreise Grafschaft Schaumburg, Herrschaft Schmalkalden und des Stadt- und Landkreises Hanau	Cassel	A. für Kleider- und Wäschekonfektion, B. für Zeltnäherei und verwandte Arbeiten
				L. Regierungs
15	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe und die Stoffschuhherstellung	Stadtkreis Frankfurt a. M., Kreis Höchst a. M., Obertaunuskreis, Stadt- und Landkreis Wiesbaden im Regierungsbezirke Wiesbaden sowie Stadtkreis und Landkreis Hanau im Regierungsbezirke Cassel und Freistaat Hessen	Frankfurt a. M.	A. für Kleiderkonfektion, B. für Wäschekonfektion, C. für Stoffschuhherstellung

V. = Vorsitzender Stv. = Stellvertretender Vorsitzender	Anschrift des Vorsitzenden	Bisher ergangene a) Genehmigungsbeschlüsse über die Allgemeinverbindlichkeit von tariflich bestimmten Entgelten, b) Festsetzungsbeschlüsse über Mindestentgelte für Hausarbeiter	Bemerkungen
6	7	8	9
V. Pagel, Gewerberat; Stv. Forchmann, Gewerberat	Gewerbeaufsichtsamt in Mühlhausen i. Thür., Kiliansgraben 10		
bezirk Hannover.			
V. Schumann, Gewerberat; Stv. Schickenberg, Senator	Gewerbeaufsichtsamt Hannover I in Hannover, Herschelstraße 3 a		
bezirk Minden.			
V. Trauthan, Gewerberat i. R.; Stv. Tretrop, Gewerberat	Bielefeld, Lützowstr. 8		
bezirk Cassel.			
V. Laurisch, Gewerberat; Stv. Neubauer, Gewerberat	Gewerbeaufsichtsamt in Kassel, Hohenzollernstr. 92		Die Abteilung B ist noch nicht gebildet
bezirk Wiesbaden.			
V. Hausmann, Gewerberat; Stv. Dr. Mansfeld, Gewerberat	Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt a. M.-Süd, Frankfurt a. M., Thüringer Straße 21		

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bezirk des Fachausschusses	Sitz des Fachausschusses	Besondere Mitteilungen
1	2	3	4	5
16	Fachausschuß für die Herstellung von Woll-, Wirk- und Phantasiewaren	Provinz Hessen-Nassau, Freistaat Hessen	Frankfurt a. M.	

Regierungs

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bezirk des Fachausschusses	Sitz des Fachausschusses	Besondere Mitteilungen
17	Fachausschuß für Krawattenarbeit	Stadt- und Landkreis Crefeld, Stadt- und Landkreis Neuß und Kreis Geldern im Regierungsbezirke Düsseldorf	Crefeld	
18	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Regierungsbezirk Düsseldorf sowie aus dem Regierungsbezirk Aachen die Kreise Erkelenz und Heinsberg und aus dem Regierungsbezirke Köln die Stadtkreise Köln und Bonn, der Kreis Euskirchen und der Siegkreis	Düsseldorf	
19	Fachausschuß für die Hosenträgerkonfektion	Die Stadtkreise Barmen und Elberfeld, Stadt- und Landkreis Düsseldorf, die Kreise Mettmann und Lennep sowie aus dem Regierungsbezirk Arnsberg der Kreis Schwelm	Barmen	

V. = Vorsitzender Stv. = Stellvertretender Vorsitzender	Anschrift des Vorsitzenden	Bisher ergangene a) Genehmigungsbeschlüsse über die Allgemeinverbindlichkeit von tariflich bestimmten Entgelten, b) Festsetzungsbeschlüsse über Mindestentgelte für Hausarbeiter	Bemerkungen
6	7	8	9
V. Dr. Geisler, Gewerberat; Stv. Dr. Arndt, Gewerberat	Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt a. M.-Nord, Frankfurt a. M., Zeil 42		Der Fachausschuß ist noch in der Bildung begriffen
bezirk Düsseldorf.			
V. Beierling, Gewerberat; Stv. Dr. Beyer, Beigeordneter	Gewerbeaufsichtsamt in Crefeld, Leyentalstr. 84		
V. Dr. Czimatis, Oberregierungs- und -gewerberat, Geh. Reg.-Rat; Stv. Giffey, Gewerberat	Regierung Düsseldorf		
V. Heuer, Gewerberat	Gewerbeaufsichtsamt in Barmen, Siegesstraße 26		Der Fachausschuß ist noch nicht gebildet

4. Gewerbeaufsicht.

Gewerbeaufsichtsamt Berlin-Cottbuser Tor.

Das Gewerbeaufsichtsamt in Berlin Am Urban wird am 1. April d. J. mit den Gewerbeaufsichtsämtern Berlin-Hallesches Tor und Berlin-Mariannenplatz vereinigt. Von dem gleichen Tage ab führt das Gewerbeaufsichtsamt Berlin-Mariannenplatz die Bezeichnung Berlin-Cottbuser Tor.

III 2927.

---

5. Genossenschaftswesen.

Verband deutscher Bauernvereinsorganisationen e. V. in Berlin.

Durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. April 1926 — IV 4473 — ist auf Grund der §§ 54 und 57 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, dem Verbande deutscher Bauernvereinsorganisationen e. V. in Berlin W 10 das Recht zur Bestellung des Revisors für die Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen der ihm angehörenden Mitglieder verliehen worden.

Erl. d. M. f. H. vom 29. März 1926 Nr. IIb 1756, betr. Kreditgenossenschaften.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister darauf hinzuweisen, daß Kreditgenossenschaften, die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte Depositenbanken sind, ihr Depotrecht ohne weiteres verlieren, wenn eine der in Nr. 4 vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen wegfällt. Sobald also eine Genossenschaft aus ihrem Revisionsverbande ausscheidet, ohne gleichzeitig einem anderen Verbande beizutreten oder ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinaus ausdehnt, hört sie auf, Depositenbank zu sein und könnte lediglich auf Grund besonderer Zulassung gemäß § 7 des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte wieder Depositenbank werden.

J. A.: Lippert.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 31. März 1926 Nr. IV 14322/25, betr. Lehrmittel für das technische Unterrichtswesen.

Die Technisch-Wissenschaftliche Lehrmittelzentrale Berlin NW 7, Dorotheenstr. 35 III hat eine große Zahl von Diapositiven geschaffen, die mit besonderem Vorteil für den Unterricht benutzt werden können. Es handelt sich dabei um vorzüglich durchgearbeitete Unterlagen in einwandfreier Ausführung, die besonders für die Klassen der Metallarbeiter in Berufsschulen geeignet sind, z. T. auch für Fachschulen in Betracht kommen. Besonders zu erwähnen sind die Reihen 44 Passungen, 57 die einfachsten Typen spanabhebender Werkzeugmaschinen, 66 Materialprüfung (nur für Fachschulen), 201 bis 208 Arbeitsvorgänge im Maschinenbau, 501 Unfallverhütung.

Ferner hat der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen Berlin NW 7, Sommerstr. 4a, die Maschinen der Reihe 57 in Tafeln dargestellt, die an den meisten einschlägigen Fachschulen bereits verbreitet sind, sich aber ganz besonders auch für den fachkundigen Unterricht an Berufsschulen eignen.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 6. April 1925 — IV 5178*) — ersuche ich Sie, die Leiter der mir unterstellten gewerblichen Berufs- und Fachschulen auf die vor-

*) HMBl. S. 77.

erwähnten Lehrmittel hinzuweisen und ihnen dringend anzuempfehlen, sich mit den vorgenannten Stellen auch wegen weiterer recht beachtlicher Neuschöpfungen auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens, deren Aufführung hier zu weit gehen würde, in Verbindung zu halten.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Abteilung III des Provinzial-Schulkollegium in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. H vom 25. März 1926 Nr. IV 503, betr. Gesundheitspflege.

Im Auftrage des Herrn Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt sind durch den Ministerialrat, Geheimen Obermedizinalrat Professor Dr. Lentz „Gemeinverständliche Belehrungen über die übertragbaren Krankheiten" neu bearbeitet und zusammengestellt worden. Ich lege im Interesse der Seuchenverhütung und -Bekämpfung besonderen Wert darauf, daß die Belehrungen unter der Bevölkerung möglichste Verbreitung finden.

Ich ersuche Sie daher, darauf hinzuwirken, daß tunlichst alle mir nachgeordneten Behörden, besonders die Berufs- und Fachschulen das Heft anschaffen. Auch ist dahin zu streben, daß die Belehrungen bei den Familien der Schüler und Schülerinnen Eingang finden.

Der Ladenpreis für das Einzelheft beträgt 70 Pf. Um den Belehrungen eine möglichst weite Verbreitung zu sichern, hat sich die Verlagsbuchhandlung von Richard Schötz in Berlin W 48, Wilhelmstraße 10, für den Fall des unmittelbaren Bezuges von ihr verpflichtet, das Heft zu folgenden Sonderpreisen zu liefern:

Bei Bestellung
von 100 Stück je . . . . 60 Pf.,
von mindestens 200 Stück je . . . . 55 „ ,
und von mindestens 500 Stück je . . . . . . 50 „ .

Andere Buchhandlungen können zu diesen Vorzugspreisen nicht liefern.

J. A.: Jordan.

An alle Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium — Abt. III — Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. H. vom 7. April 1926 Nr. IV 3772, betr. Reichsgesundheitswoche.

Auf Veranlassung des Herrn Reichsministers des Innern soll im April d. J. eine Reichsgesundheitswoche stattfinden, deren Durchführung den im Reichsausschusse zusammengeschlossenen Landesausschüssen für hygienische Volksbelehrung übertragen ist. Zur Förderung dieser Veranstaltung hat der Preußische Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung den unten abgedruckten Erlaß vom 5. Februar 1926 — U III A 80 U II U VI 1 — ergehen lassen, dem ich mich für den Bereich meiner Verwaltung voll anschließe. Ich hoffe zuversichtlich, daß auch die Lehrpersonen des mir unterstellten Schulwesens dem an sie ergehenden Rufe zur Mitarbeit an der Veranstaltung gern nachkommen werden.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An alle Regierungspräsidenten und das Provinzialschulkollegium, Abteilung III, Berlin-Lichterfelde.

Abschrift.

Der Preußische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung. Berlin W 8, den 5 Februar 1926.

Durch die Reichsgesundheitswoche soll in breitesten Schichten unseres Volkes Verständnis für die Fragen der Gesundheitspflege geweckt und jenes Verantwortlichkeitsgefühl lebendig gemacht werden, das der einzelne in dieser Hinsicht sich selbst und anderen gegenüber empfinden muß. Darum will die geplante Veranstaltung während einer Woche gleichzeitig in möglichst zahlreichen Orten des Reiches mit allen Mitteln der Belehrung und Propaganda die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Gesundheitspflege hinlenken. Sie will dem

einzelnen zeigen, in welcher Weise er durch eine naturgemäße Lebensweise seine Gesundheit fördern, seine Kräfte stählen und seine Arbeits- und Lebensfreudigkeit steigern kann. Sie will dartun, auf welchen gesundheitlichen Grundlagen sich ein hoffnungsvoller Nachwuchs aufzubauen und wie der einzelne sich und seine Familie vor Gesundheitsschäden und Krankheiten zu schützen vermag. Es soll die Mitarbeit jedes einzelnen im Kampfe um die Volksgesundheit gewonnen werden.

Die Art und Weise, wie die Reichsgesundheitswoche im einzelnen durchzuführen ist, wird örtlich zu bestimmen sein. Es werden sich zu diesem Zweck in den verschiedenen Orten besondere Ortsausschüsse bilden, an deren Spitze in der Regel der Kreis- oder Kommunalarzt stehen dürfte. Er wird aus allen Volksschichten diejenigen Kreise zur Mitarbeit einladen, die in irgendeiner Weise die gesundheitliche Volksaufklärung zu fördern vermögen. Insbesondere werden Lehrerschaft und Schule um ihre Mithilfe sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Durchführung der Reichsgesundheitswoche ersucht werden. Ich hoffe zuversichtlich, daß die mir unterstellten Lehrer und Lehrerinnen der Volks-, mittleren und höheren Schulen dem an sie ergehenden Rufe gern nachkommen und zum erfolgreichen Gelingen des vaterländischen Werkes beitragen werden.

Von dem Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung (Berlin NW 6, Luisenplatz 2/4, Professor Dr. Adam) sind Richtlinien für die Veranstaltung einer Reichsgesundheitswoche herausgegeben, die ebenso wie sonstiges einschlägiges Druckmaterial auf Anfordern kostenlos zugesandt werden. In diesen Richtlinien wird auch auf die Beteiligung der Schulen an der Reichsgesundheitswoche hingewiesen.

pp.

U III A Nr. 80 U II U VI 1. (Unterschrift.)

An die Regierungen und Provinzialschulkollegien.

VI. Nichtamtliches.

1. Entscheidungen der Gerichte und Rekursbescheide.

Auszug aus einer Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, III. Senat, vom 11. Februar 1926, Nr. III A. 89. 25.

In der Verwaltungsstreitsache des Brotfabrikanten Konrad D. in K., Klägers, wider den Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Coblenz, Beklagten, hat das Preußische Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 11. Februar 1926 die Klage mit nachstehender auszugsweise wiedergegebenen Begründung abgewiesen.

Gründe.

Der Kläger betreibt eine gewerbliche Bäckerei. Am 8. Juni 1925 erließ der Polizeipräsident in K. an ihn folgende Verfügung:

„Sie haben sich trotz fortgesetzter Bestrafungen bisher nicht dazu verstehen können, die Arbeiten in Ihrer Backstube erst um 6 Uhr morgens, wie es der § 3 der Verordnung vom 23. November 1918 vorschreibt, aufnehmen zu lassen. Der fortgesetzte frühere Arbeitsanfang wirkt aufreizend auf die anderen Backstubenbesitzer, so daß dadurch die öffentliche Ordnung erheblich gestört wird.

Ich warne Sie und drohe hiermit für den Fall, daß Sie Sich noch einmal gegen die Bestimmung des § 3 der Verordnung vom 23. November 1918 vergehen, auf Grund des § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit § 132 des Landesverwaltungsgesetzes die zwangsweise Schließung und Versiegelung Ihrer Backstube an den Abenden und die Öffnung zu der gesetzlich zulässigen Zeit am nächsten Morgen an.

Diese Zwangsmaßnahme würde solange in Anwendung gebracht werden, bis Sie durch Ihr Verhalten zu erkennen geben, daß Sie gewillt sind, in Zukunft die gegebenen Vorschriften zu beachten.“

Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Klägers wurde durch Bescheid des Regierungspräsidenten in K. vom 21. Juli 1925 zurückgewiesen; in dem Bescheide heißt es:

„Durch die Verfügung war die Versiegelung Ihrer Backstube während der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsruhezeit angedroht worden. Die Maßnahme war nötig geworden, weil von Ihnen sehr häufig vor 6 Uhr morgens mit dem Backen begonnen worden ist, was wiederum viele kleine Bäcker veranlaßt hat, gleichfalls vor 6 Uhr die Arbeiten aufzunehmen. Die Polizei hat die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu treffen. Durch die weitgehende Nichtachtung bestehender gesetzlicher Vorschriften ist die öffentliche Ordnung bedroht. Der Polizeipräsident konnte, nachdem andere Maßnahmen, Sie zur Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu veranlassen, sich als unzureichend erwiesen hatten, Ihre Backanlagen während der gesetzlichen Betriebsruhezeit schließen und versiegeln . . . .“

Diesen Standpunkt billigte der Oberpräsident, indem er die weitere Beschwerde des Klägers durch Bescheid vom 5. August 1925 zurückwies.

Der hiergegen gerichteten Klage war der Erfolg zu versagen.

Die Verfügung vom 8. Juni 1925 ist erlassen, nachdem der Kläger wegen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen § 3 der noch in Geltung befindlichen Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. November 1918 über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien (RGBl. S. 1329), dessen Abs. 1 lautet:

„In allen gewerblichen Bäckereien . . . . müssen an den Werktagen alle Arbeiten mindestens von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vollständig ruhen“,

auf Grund des § 12 derselben bestraft worden war.

1. . . . .

Die Verfügung vom 8. Juni 1925 sollte, wie aus ihrem Wortlaut und der Inbezugnahme des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts und § 132 des Landesverwaltungsgesetzes hervorgeht, lediglich die Befolgung des § 3 der Bäckereiverordnung durch den Kläger erzwingen. Hierzu war der Polizeipräsident aus folgenden Gründen befugt:

Nach § 11 der Bäckereiverordnung regelt sich die Aufsicht über die Ausführung ihrer Bestimmungen nach § 139b der Reichsgewerbeordnung. Damit ist die Zuständigkeit derselben Dienststellen begründet, die bisher nach § 139b für die Aufsicht über die Ausführung der dort angegebenen Bestimmungen zuständig waren. Nach § 139b Abs. 1 Satz 1 der Reichsgewerbeordnung ist die Aufsicht ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen, und ist nach Abs. 2 die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten (jetzt Ländern) vorbehalten. In Preußen ist die Regelung dahin erfolgt, daß die Ortspolizeibehörden in allen in § 139b der Reichsgewerbeordnung angegebenen Zweigen (neben anderen Dienststellen) in vollem Umfange zuständig geblieben sind; deshalb steht ihnen auch die Aufsicht der Ausführung der Bestimmungen der Bäckereiverordnung zu. Sie haben also, da deren § 3 zwingende Vorschriften zur Regelung der öffentlichen gewerblichen Ordnung enthält, deren Nichtbefolgung nach § 12 unter Strafe gestellt ist, mit den ihnen gesetzlich zustehenden Mitteln (§§ 127 ff., 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) dafür zu sorgen, daß sie befolgt werden. Das entspricht auch der in § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts der Polizei übertragenen Aufgabe, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, damit auch zur Erhaltung der gewerblichen öffentlichen Ordnung zu treffen. Die Durchführung der den Gewerbetreibenden im öffentlichen Interesse — nämlich um den in ihren Betrieben beschäftigten Personen die zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erforderliche Ruhe zu sichern — auferlegten Verpflichtungen ist somit auch vom Standpunkt der landesrechtlichen Vorschrift des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts Aufgabe der Polizei (vgl. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 22. November 1906 in der Amtlichen Sammlung Band 49, S. 307 ff.), und zu diesen Verpflichtungen gehört nach dem Inkrafttreten der Bäckereiverordnung die Innehaltung der im § 3 vorgeschriebenen Betriebsruhezeit. Zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gehört ferner auch die Verhütung von Gesetzesübertretungen nach § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts, so daß die Polizei schon dann zur Anwendung der ihr zu Gebote stehenden Machtmittel befugt ist, wenn und insoweit Gesetzesübertretungen zu erwarten sind. Als solche haben unzweifelhaft auch Übertretungen der Bäckereiverordnung zu gelten.

Gegen die in Gemäßheit des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit § 132 des Landesverwaltungsgesetzes erlassene polizeiliche Verfügung findet das Verwaltungsstreitverfahren nach §§ 133 Abs. 1, 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes statt.

2. Die Klage ist unbegründet:

Der Kläger hat nicht bestritten, wegen Übertretung des § 3 der Bäckereiverordnung mehrfach bestraft worden zu sein. Die Polizeibehörde konnte daraus schließen, daß er sich an die Bestimmungen der Bäckereiverordnung nicht halten wollte, und daß deshalb weitere Übertretungen mit Sicherheit zu erwarten seien. Daß sie damit recht hatte, wird auch durch das Verhalten des Klägers in der Folgezeit bewiesen. Denn dieser hat nicht nur in mehreren Eingaben, z. B. in seiner Eingabe vom 22. Juli 1925, den Standpunkt vertreten, zur Außerachtlassung des § 3 der Bäckereiverordnung durch die Verhältnisse zwecks Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz gezwungen und deshalb berechtigt gewesen zu sein, sondern er hat auch seine Zusicherung vom 11. August 1925:

> „Ich erkläre hiermit, daß ich gewillt bin, in Zukunft die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und meinen Betrieb nicht vor 6 Uhr vormittags zu eröffnen“,

durch die er die Einstellung der gegen ihn verfügten Zwangsmaßnahmen erreicht hatte, nicht innegehalten. Damit waren, worauf es allein ankommt, die oben erörterten Voraussetzungen für ein Einschreiten der Polizeibehörde gegeben.

Der Hinweis des Klägers, daß nach § 7 der Bäckereiverordnung die Gewerbeaufsichtsbeamten unter den dort angegebenen Voraussetzungen Ausnahmen gestatten könnten und bei richtiger Würdigung auch für K. wie für zahlreiche andere Bezirke bereits geschehen, hätten gestatten müssen, durfte die Polizei im Interesse der Aufrechterhaltung der Staatsautorität von ihrem Vorgehen nicht abhalten, solange solche Ausnahmen, deren Bewilligung der Kläger selbstverständlich auf ordnungsmäßigem Wege erstreben konnte, nicht tatsächlich zugelassen waren. Ebensowenig ist die Behauptung des Klägers beachtlich, daß der § 3 der Bäckereiverordnung gegen andere Bäckereien nicht durchgeführt werde und nicht durchgeführt werden könne. Glaubte der Kläger, daß andere Betriebe von der Polizei bevorzugt würden, so blieb ihm der Weg der Beschwerde bei der Aufsichtsinstanz offen, während er Mängel der Gesetzgebung nur auf dem jedem Staatsbürger zustehenden verfassungsmäßigen Wege zu beseitigen suchen konnte.

Schließlich war es gleichgültig, ob, wie die Polizeibehörde annimmt, durch das Verhalten der Großbäckereien, zu denen der Betrieb des Klägers gehört, die Kleinbäckereien zu unbotmäßigem Handeln verführt, oder die Großbäckereien sich durch die Kleinbäckereien veranlaßt gesehen haben, auch ihrerseits den § 3 der Bäckereiverordnung nicht mehr zu beachten.

Die angedrohte Maßnahme ist auch als nötige Anstalt im Sinne des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts zu erachten; da die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten ausgeführt werden kann (§ 132 Ziffer 1 des Landesverwaltungsgesetzes), die Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 132 Ziffer 2 des Landesverwaltungsgesetzes wegen der Möglichkeit der Verhängung einer Kriminalstrafe (§ 12 der Bäckereiverordnung) nicht in Frage kommt, so blieb nur die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 132 Ziffer 3 des Landesverwaltungsgesetzes übrig. Als solche war sie angemessen, da einerseits durch sie das erstrebte Ziel sicher erreicht wurde, andererseits nur die Versiegelung der Backstube während der durch § 3 der Bäckereiverordnung angeordneten Betriebsruhezeit in Aussicht genommen war, so daß dem Kläger die Benutzung der Backstube zu jeder Zeit, in der die Ausübung seines Gewerbebetriebes in ihr zulässig war, offenstand. Es fehlt deshalb zunächst an jedem Anhalt dafür, daß der Kläger durch die angedrohte Maßnahme in irgendeiner Hinsicht in der ordnungsmäßigen Ausübung seines Gewerbes behindert worden sein könne. Sollte es aber doch der Fall sein, so wäre es seine Sache gewesen, der Polizeibehörde eine andere, ihn weniger beschwerende, dieselbe Sicherheit gewährende Maßnahme vorzuschlagen. Dies hat er nicht getan; hätte er es getan, so wäre es Pflicht der Polizei gewesen, den Vorschlag zu prüfen. Wenn sich die Polizei in einer späteren Verfügung damit begnügt hat, die Versiegelung nicht mehr der ganzen Backstube, sondern nur noch der Brötchenteil- und Betriebsmaschinen anzuordnen, indem sie dem Kläger das Zutrauen schenkte, daß er die Backstube nicht etwa während der verbotenen Stunden zum Backen mit Handbetrieb mißbrauchen werde, so vermag diese Herabminderung der polizeilichen Anforderungen an der Rechtsgültigkeit der ursprünglichen strengeren Anforderungen nichts zu ändern.

2. Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Der Lehrplan für Gestaltungslehre für Schneiderinnen in den Mädchenberufsschulen von Böhm, Döring und Falcke ist in neuer Bearbeitung in der zweiten Auflage erschienen. Der Verkaufspreis beträgt 5,50 *RM* zuzüglich der Postgebühren; der Lehrplan ist von dem Provinzial-Schulkollegium Abteilung III in Berlin-Lichterfelde zu beziehen.

Das Wandtafelzeichnen in gewerblichen Schulen. Eine Anleitung zum Skizzieren an der Tafel für Metall- und Baugewerbe, Bäcker, Schneider, Schuhmacher, Schneiderinnen, Putzmacherinnen und für den hauswirtschaftlichen Unterricht von H. Leben, Gewerbeoberlehrer und Dozent am Staatlichen Gewerbelehrerseminar in Berlin. Verlag von Julius Beltz in Langensalza.

Das Werk „W. Ulbricht, Die Alkoholfrage in der Schule" wird demnächst in völlig umgearbeiteter Auflage und zwar zunächst der erste und zweite Teil als Sonderausgabe im Mäßigkeitsverlag des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke Berlin-Dahlem, Werderstr. 15, erscheinen. Im Hinblick auf die im April d. J. stattfindende Reichsgesundheitswoche wird auf das Werk empfehlend hingewiesen.

Auf die vom Dürer-Bund herausgegebene Deutsche Jugendbücherei, die zur Bekämpfung der Schundliteratur dienen soll, wird empfehlend hingewiesen. Die Hefte erscheinen in 3 Ausgaben: Ausgabe A mit farbigem Bildumschlag je Heft 20 Pfg., Ausgabe B mit steifem Umschlag je 30 Pfg. und Ausgabe C mit schlichtem Umschlag je 15 Pfg. Auf je 10 Hefte ein Freistück. Verlag Hermann Hillger, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 125.

Im Verlage von Walter de Gruyter & Co., Berlin W. 10, Genthiner Straße 38, ist soeben der II. Nachtrag zur Amtlichen Liste der Deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1925 erschienen. Den Reichs- und Staatsbehörden sowie den Wiederverkäufern wird das Druckheft bei unmittelbarer Bestellung zu einem Preise von 0,45 *RM* von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist das Heft zu einem Preise von 0,60 *RM* zu beziehen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.